Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5280

02. 06. 76

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Rücklagenbildung für Berufsausbildungsverhältnisse)

A. Zielsetzung

In den nächsten Jahren ist eine steigende Zahl von Schulabgängern zu erwarten, die eine Berufsausbildung anstreben. Neben einer Reihe anderer gezielter Maßnahmen erscheint es notwendig, durch steuerliche Anreize die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten wirksam zu fördern. Mit Hilfe einer steuerlichen Finanzierungshilfe in Form einer gewinnmindernden Rücklage wird den Ausbildungsbetrieben die Aufbringung der mit einem Ausbildungsverhältnis verbundenen Kosten erleichtert und gleichzeitig die Kapitalstruktur dieser Betriebe verbessert.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in den Betrieben dadurch zu fördern, daß für jeden Ausbildungsplatz eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 2 000 DM zugelassen wird. Bei der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1975 soll sich die Rücklage auf jeweils 6 000 DM erhöhen.

Maßgebend für die Bildung der Rücklage ist die Zahl der Auszubildenden jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahres. Wächst die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in einem Betrieb, erhöht sich die Rücklage; werden Ausbildungsplätze nicht mehr besetzt, ist die Rücklage entsprechend anteilig aufzulösen. Zur Feststellung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse werden die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (z. B. Industrie- und Handelskammern) eingeschaltet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Als weitere Lösungsmöglichkeit ist eine Ausbildungszulage nach dem verfahrensmäßigen Vorbild der Investitionszulage in Betracht zu ziehen. Diese Zulage sollte

— zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören, um die mittelständischen Betriebe besonders zu fördern,

— der Höhe nach gestaffelt sein und für bestehende Ausbildungsverhältnisse bzw. die Wiederbesetzung bestehender Ausbildungsverhältnisse 2 000 DM, für neubegründete Ausbildungsverhältnisse 6 000 DM betragen.

D. Kosten

Die Bildung der Rücklage verursacht für das Jahr des Inkrafttretens (1976) Steuermindereinnahmen von etwa 1,3 Mrd. DM. Bei der mit der Steuervergünstigung angestrebten Schaffung weiterer Ausbildungsplätze werden sich die Steuermindereinnahmen für die Jahre 1977 bis 1980 insgesamt um weitere 750 Millionen DM erhöhen. Dabei sind bereits die mit einer Auflösung der Rücklage verbundenen Mehreinnahmen berücksichtigt.

Die Steuermindereinnahmen verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (31) — 250 12 — Be 20/76

Bonn, den 2. Juni 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Rücklagenbildung für Berufsausbildungsverhältnisse) mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat am 14. Mai 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Rücklagenbildung für Berufsausbildungsverhältnisse)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz ..., wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) nach denen Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach den §§ 4 oder 5 ermitteln, für jeden Auszubildenden, der am Ende des Wirtschaftsjahres in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), mit dem Betrieb steht, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage wie folgt bilden können:

aa) Die Rücklage darf mit höchstens 2 000 DM für jeden Auszubildenden angesetzt werden. Soweit die Zahl der Auszubildenden am Ende eines Wirtschaftsjahres die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Steuerpflichtigen zum 31. Dezember 1975 übersteigt, kann die Rücklage für die zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse mit jeweils 6 000 DM bemessen werden.

bb) Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 ist die Rücklage bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses als Betriebsausgabe und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses als Betriebseinnahme zu erfassen. Im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Rücklage werden die bestehenden Ausbildungsverhältnisse den neu begründeten gleichgestellt.

cc) Die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Steuerpflichtigen nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 und den maßgebenden folgenden Stichtagen ist jeweils durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachzuweisen.

dd) Die den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage kann erstmals in dem nach dem 30. Dezember 1976 endenden Wirtschaftsjahr zugelassen werden. Sie ist in den folgenden Wirtschaftsjahren nach dem Stand der Ausbildungsverhältnisse am Ende des jeweiligen Wirtschaftjahres anzupassen;".

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

In den letzten Jahren sind im Interesse der Auszubildenden die Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe wesentlich erhöht worden. Die damit verbundene Belastung der Ausbildungsbetriebe hat besonders bei den Klein- und Mittelbetrieben die Möglichkeiten eingeschränkt, Ausbildungsplätze in der notwendigen Zahl bereitzustellen. Bei personalintensiven Betrieben vor allem im Bereich des mittelständischen Handwerks ist die Aufrechterhaltung der Ausbildungsplätze zusätzlich durch eine ungünstige Ertragslage und eine unzureichende Eigenkapitalbasis erschwert worden. In den kommenden Jahren ist mit einer erheblichen Steigerung der Zahl von Schulabgängern zu rechnen, die eine Berufsausbildung anstreben. Die Zahl der Schulabgänger ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird in 1976 bis 1980 um über 160 000 zunehmen und erst in den Jahren nach 1985 wieder den derzeitigen Stand erreichen. Die Sicherstellung der vorhandenen Ausbildungsplätze und die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsmöglichkeiten für die geburtenstarken Jahrgänge stellt deshalb ein vorrangiges bildungs- und gesellschaftspolitisches Anliegen dar.

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 eine Entschließung zur Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes beschlossen. Neben einer Reihe von sonstigen Maßnahmen sieht diese Entschließung auch steuerliche Hilfen vor. Der vorliegende Gesetzentwurf will diesen Auftrag erfüllen und den Betrieben für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage für jedes Berufsausbildungsverhältnis von jeweils 2 000 DM ermöglichen. Um einen stärkeren Anreiz für die Schaffung zusätzlicher Berufsausbildungskapazitäten zu geben, soll sich diese Rücklage für die gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1975 geschaffenen weiteren Ausbildungsplätze auf 6 000 DM erhöhen.

Die Bildung der Rücklage verursacht für das Jahr des Inkrafttretens (1976) Steuermindereinnahmen von etwa 1,3 Mrd. DM. Bei der mit der Steuervergünstigung angestrebten Schaffung weiterer Ausbildungsplätze werden sich die Steuermindereinnahmen im Zeitraum der Jahre 1977 bis 1980 insgesamt um weitere 750 Millionen DM erhöhen, wobei die mit einer Auflösung der Rücklage verbundenen Mehreinnahmen bereits berücksichtigt sind.

Die Steuermindereinnahmen verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer bzw. Gewerbesteuer-Umlage.

II. Einzelbegründung

In die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 EStG wird ein Buchstabe d eingefügt. Danach wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung die Bildung einer den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklage für Berufsausbildungsverhältnisse zuzulassen. Die Rücklage kann sowohl von buchführenden als auch von nichtbuchführenden Betrieben für die bereits bestehenden und die zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze in Anspruch genommen werden. Für die nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 vorhandenen betrieblichen Ausbildungsplätze kann eine Rücklage von jeweils 2 000 DM, für die darüber hinaus neu geschaffenen Ausbildungsplätze eine Rücklage von jeweils 6 000 DM gebildet werden.

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG wird die Rücklage für die begünstigten Ausbildungsverhältnisse als Betriebsausgabe abgezogen und bei der Reduzierung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse anteilig als Betriebseinnahme erfaßt.

Für die Höhe der Rücklage ist die Zahl der Auszubildenden im Betrieb am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres maßgebend. Nach dem Berufsbildungsgesetz müssen Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle in ein Verzeichnis eingetragen werden. Diese zuständige Stelle hat dem Steuerpflichtigen die Zahl der Berufsausbildungsverhältnisse zu den maßgebenden Stichtagen jeweils zu bescheinigen.

Die Rücklage soll erstmals für die nach dem 30. Dezember 1976 endenden Wirtschaftsjahre zugelassen werden. Sie wird in ihrer Höhe in den späteren Wirtschaftsjahren nach dem Stand der Ausbildungsverhältnisse am Ende des jeweiligen Wirtschaftjahres angepaßt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Durch den Gesetzentwurf des Bundesrates sieht die Bundesregierung ihre Auffassung bestätigt, daß finanzielle Hilfen grundsätzlich notwendig sind, um ein ausreichendes Angebot an geeigneten betrieblichen Ausbildungsplätzen zu sichern. Sie hatte dafür in dem Regierungsentwurf eines Berufsbildungsgesetzes (Drucksache 7/3714) am 2. Juni 1975 Vorschläge unterbreitet, die am 9. April 1976 vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit angenommen, am 14. Mai 1976 jedoch im Bundesrat mit Mehrheit abgelehnt wurden (BR-Drucksache 269/76).

Die Bundesregierung hat alle seit 1969 unterbreiteten Vorschläge zur Finanzierung der Berufsausbildung eingehend geprüft und sich mit ihrem Gesetzentwurf vom 2. Juni 1975 für eine Lösung entschieden, die am 20. Mai 1976 in den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP übernommen worden ist (Drucksachen 7/5236 und 7/5237). Dabei hat sie sich wesentlich von Erkenntnissen und Empfehlungen leiten lassen, die von der auf einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. Oktober 1970 eingesetzten Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" in ihrem Abschlußbericht (Drucksache 7/1811) niedergelegt worden sind. Dieses Finanzierungskonzept beachtet die primäre Verantwortung der Wirtschaft für das Angebot an Ausbildungsplätzen und wird damit dem dualen System der Berufsausbildung gerecht.

Der Vorschlag des Bundesrates, finanzielle Anreize durch die Gewährung steuerfreier Rücklagen zu schaffen, ist nach Auffassung der Bundesregierung kein geeigneter Weg, ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für die geburtenstarken Jahrgänge der kommenden Jahre zu sichern. Gegen den Gesetzesvorschlag sprechen vor allem folgende Gründe:

— Der Vorschlag berücksichtigt nicht, daß die Kosten der Berufsausbildung bei den verschiedenen Arten von Ausbildungsplätzen unterschiedlich hoch sind. Er läßt auch regionale Unterschiede der Nachfrage und des Angebots an Berufsausbildungsverhältnissen außer Betracht.

— Es würden nur solche Ausbildungsbetriebe begünstigt, die auf Grund ihrer Ertragslage Einkommen- und Körperschaftsteuer zahlen, wobei die einkommensteuerliche Entlastung wegen des progressiven Steuertarifs um so größer wäre, je besser die Gewinnlage des Unternehmens ist.

— Durch die Regelung würden in den Jahren 1976 bis 1980 Steuermindereinnahmen von gut 2 Mrd. DM ohne hinreichende Wirkungen für die Sicherung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen entstehen. Mindereinnahmen dieses Ausmaßes sind außerdem haushaltsmäßig nicht tragbar. Der Steuervorteil wäre zwar nicht endgültig, zum großen Teil aber doch langfristig.

— Es würde ein neuer Subventionstatbestand geschaffen, der mit den gerade auch vom Bundesrat immer wieder erhobenen Forderungen nach Subventionsabbau nicht vereinbar wäre.

— Bei den Finanzämtern würden zusätzliche Verwaltungserschwernisse entstehen, weil das Volumen der Rücklage jährlich neu festzustellen wäre.

— Der Vorschlag enthält keine Endbefristung für die Rücklagenbildung. Es müßte daher zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich bestimmt werden, wann die Möglichkeit der Rücklagenbildung endet und die gebildete Rücklage aufzulösen ist. Dabei würden sich wegen der dann entstehenden Mehrbelastungen für die Wirtschaft mit Sicherheit erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Die als Alternative vorgeschlagene Lösung einer steuerpflichtigen Ausbildungszulage nach dem Vorbild der Investitionszulage hätte ebenfalls alle Mängel einer undifferenzierten „Gießkannenförderung", nämlich ohne Berücksichtigung regionaler und struktureller Besonderheiten Fördersummen zu gewähren, die die unterschiedlichen Ausbildungskosten nicht berücksichtigen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß diese Lösung zu noch höheren — und zwar endgültigen — Steuerausfällen führen würde als die steuerfreie Rücklage (bei Gewährung der Zulage auch bei Wiederbesetzung von Ausbildungsplätzen ca. 5 Mrd. DM in den Jahren 1976 bis 1980). Beide Vorschläge werden dem dualen System der Berufsausbildung nicht gerecht. Die Bundesregierung lehnt aus den dargelegten Gründen den Gesetzentwurf des Bundesrates als ungeeignet ab. Sie befürwortet das von den Fraktionen der SPD und FDP vorgelegte Konzept (Drucksachen 7/5236 und 7/5237) als geeignete Lösung der Ausbildungsplatzprobleme.